

Bundesgesetz betr. die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen

Autor(en): **H.W.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **39/40 (1902)**

Heft 9

PDF erstellt am: **23.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-23328>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verhältnis stehen diese Mehrkosten zu der grossen Summe von Zeit und geistiger Arbeit, die den Bewerbern zugemutet wird, zur Bausumme und zu den ausgesetzten Preisen? Mit der Anfrage an die Preisrichter, ob sie das Amt annehmen und das meist fertig ausgearbeitete Programm genehmigen wollen, scheint uns die nötige Grundlage für einen erspriesslichen Verlauf des Wettbewerbes nicht geschaffen zu sein. Es ist klar, dass obige Bemerkungen nur für grössere, wichtigere Wettbewerbe gelten; für unbedeutende Konkurrenzen scheint das bisherige Verfahren vollkommen zu genügen. W.

Bundesgesetz betr. die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen.

Der leitende Ausschuss des schweiz. Gewerbevereins hatte auf Mittwoch den 19. Februar 1902 eine Anzahl schweizerischer Fach-Vereine nach Olten zu einer Besprechung des den eidg. Räten vorliegenden Gesetzesentwurfes über die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen eingeladen.

In dem bezüglichlichen Einladungsschreiben wies der Ausschuss des schweiz. Gewerbevereins darauf hin, welche einschneidende Bedeutung verschiedene Bestimmungen dieses Gesetzes-Entwurfes für das Gewerbe und die Industrie, sowie für alle direkt oder indirekt daran beteiligten Kreise haben und begründete damit sein gewiss sehr berechtigtes Vorgehen. Es ist nur zu bedauern, dass die Initiative des Gewerbevereins erst in einem weit vorgeschrittenen Stadium der Beratung des Gesetzes erfolgte; wir wollen jedoch hoffen, sie werde dennoch von Erfolg begleitet sein.

Von den eingeladenen Vereinen¹⁾ waren in Olten vertreten: der schweiz. Ingenieur- und Architekten-Verein, die schweiz. Gesellschaft für chemische Industrie, der schweiz. elektrotechnische Verein, der Verband schweiz. Elektrizitätswerke, der Verein schweiz. Holz-Industrieller, der Verein schweiz. Maschinen-Industrieller, der Verein ehemaliger PolYTECHNIKER und der Verein schweiz. Spenglermeister und Blechwarenfabrikanten. Von den meisten der übrigen eingeladenen Vereine lagen Zustimmungserklärungen zu der Initiative vor.

Der leitende Ausschuss des Gewerbevereins hatte als Referenten Herrn Prof. Dr. Wyssling gewonnen und damit wohl einen glücklichen Griff gethan, da derselbe infolge seiner eingehenden Kenntnisse dieses Gesetzesentwurfes wohl am besten in der Lage war, jene Punkte herauszugreifen, die für diese Versammlung von besonderem Interesse waren. In seinem einstündigen Referate lenkte Herr Wyssling die Aufmerksamkeit der Versammlung hauptsächlich auf die Bestimmungen der Art. 13 (Unterstellung aller elektrischen Anlagen unter das Gesetz), Art. 16 (Genehmigung der Pläne und Vorlage derselben an den Bundesrat), Art. 20 (Zusammensetzung der Aufsichtskommission) und Art. 28 (Haftpflicht bei Bau und Betrieb); er erläuterte in klarer, leicht fasslicher Weise deren Bedeutung für Industrie, Gewerbe und alle Bevölkerungskreise. Es würde hier zu weit führen, nochmals auf alle diese Punkte einzutreten, bezüglich deren

¹⁾ Es waren eingeladen worden: der schweiz. Handels- und Industrieverein, der schweiz. Ingenieur- und Architektenverein, der schweiz. Bierbrauerverein, der Verein schweiz. Buchdruckereibesitzer, die schweiz. Gesellschaft für Chemische Industrie, der Verein schweiz. Cement-, Kalk- und Gipsfabrikanten, der schweiz. Elektrotechniker-Verein, der Verband schweiz. Elektrizitätswerke, der schweiz. Gerberverein, der Verein schweiz. Holz-Industrieller, der Verband schweiz. Hutfabrikanten, der Verein schweiz. Lithographiebesitzer, der Verein schweiz. Maschinen-Industrieller, der Verein schweiz. Metallwarenfabrikanten, der Verband schweiz. Müller, der Verein schweiz. Papier- und Papierstoff-Fabrikanten, der Verein ehemaliger PolYTECHNIKER, der schweiz. Schlossermeisterverein, der schweiz. Schreinermeisterverein, der Verband schweiz. Schuhindustrieller, der Verband schweiz. Spenglermeister- und Blechwarenfabrikanten, der schweiz. Spinner-, Zwirner- und Webereiverein, der schweizerische Werkereiverein und die Vereinigung «Schweiz. Städtetag».

auf den in Bd. XXXVIII Nr. 22 der schweiz. Bauzeitung enthaltenen Artikel verwiesen werden kann.

Die Diskussion wurde sehr lebhaft benützt. Herr Ingenieur Weissenbach stellte den Antrag, es möchte der Referent den Wortlaut zu den hauptsächlichsten Punkten einer an die eidg. Räte zu richtenden Eingabe aufstellen, damit dieser Text den Beratungen zu Grunde gelegt werden könne. Dieser Vorschlag wurde von der Versammlung angenommen und der Referent beantragte, im Anschluss an eine allgemeine Einleitung, diese Begehren auf folgende Punkte zu beschränken:

1. Art. 16 sei in der Weise abzuändern, dass die Planvorlage nicht für alle Starkstromanlagen gefordert werde, sondern es sei dieselbe auf die Erstellung grosser, neuer Elektrizitätswerke und wesentliche Erweiterungen von solchen zu beschränken; daneben könne eine jährliche Nachführung dieser Pläne gefordert werden.

2. In Art. 28 sei das Wort „Bau“ zu streichen; es solle also die im Gesetz vorgesehene erweiterte Haftpflicht nur ausgedehnt werden auf den Betrieb.

3. Art. 13 soll in der Fassung des Ständerates beibehalten werden, d. h. es sollen nicht alle Starkstromanlagen dem Gesetz unterstellt werden, sondern nur solche, die öffentlichen Grund und Boden oder Boden Dritter in Anspruch nehmen.

4. Der Art. 20 soll ebenfalls in der vom Ständerat beschlossenen Fassung beibehalten werden, da die Bestimmung der nationalrätlichen Fassung, wonach die elektrische Wissenschaft und Technik in der Aufsichtskommission „angemessen“ vertreten sein solle, nicht dafür bürgt, dass die Zusammensetzung dieser Kommission den berechtigten Wünschen der elektrischen Industrie entsprechen wird.

Diese einzelnen Punkte wurden einer einlässlichen Diskussion unterzogen. Bei Punkt 2 wünschte Herr Direktor Meier aus Gerlafingen dringend, es möchte eine Erweiterung des bezüglichlichen Wortlautes auch noch in dem Sinne vorgenommen werden, dass die Beweislast dem Geschädigten in allen Fällen zu überbinden sei, und es solle ferner im Gesetze ein Maximal-Entschädigungsansatz vorgesehen werden. Herr Boos-Jegher, Sekretär des schweiz. Gewerbevereins, wünscht Ausdehnung der Eingabe auf alle noch zu beanstandenden Bestimmungen im Gesetz.

Es wurde jedoch von verschiedenen Seiten darauf aufmerksam gemacht, dass man sich mit Rücksicht auf die schon weit vorgeschrittene Beratung des Gesetzes und daherige Ermüdung der Ratsmitglieder, in der Eingabe auf das dringendste beschränken müsse, wenn man überhaupt etwas erreichen wolle. So wurde denn einstimmig beschlossen, sich in der Eingabe an vorgenannte vier Punkte zu halten.

Bezüglich des weiteren Vorgehens in dieser Angelegenheit einigte man sich dahin, dass Herr Boos-Jegher die Eingabe an die eidg. Räte redaktionell bereinigen solle, und dass dann diese Eingabe von sämtlichen eingeladenen Vereinen unterschrieben, vorerst an die ständerätliche Kommission, die am 23. Februar in Zürich zusammentritt, und sodann an die eidg. Räte eingereicht werden solle.

Die Verhandlungen, welche zum Verständnis und zur Aufklärung in dieser äusserst wichtigen Materie sehr viel beigetragen haben, hatten von 1 Uhr bis 4 1/2 Uhr nachmittags gedauert. H. W.

Konkurrenzen.

Dienstgebäude für die schweizerischen Bundesbahnen.¹⁾

Gutachten des Preisgerichtes.

Am 20. Januar versammelten sich die Mitglieder des Preisgerichts und wählten zu ihrem Präsidenten Herrn Stadtbaumeister Geiser, von Zürich, und zu ihrem Protokollführer Herrn Architekt Stettler, von Bern.

Die Pläne waren im Saale des Gewerbemuseums zweckmässig aufgestellt und von technischer Seite hatte eine Vorprüfung der Projekte

¹⁾ Schweiz. Bauztg. Bd. XXXVIII S. 222, Bd. XXXIX S. 32, 43, 52 und 86.